

Firma
Arthur Schopf Hygiene GmbH & Co. KG
Pfaffensteinstraße 1
83115 Neubeuern
Deutschland

Geschäftszahl: 2020-0.400.567

Wien, 2. Juli 2020

Bescheid

Gegenstand: Korrektur der Zulassung für das Biozidprodukt „*Anti Mosquito Lotion*“
von Amts wegen

Es ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG wird der Bescheid vom 24. Juni 2020, GZ 2020-0.387.381, betreffend der Zulassung des Biozidproduktes „*Anti Mosquito Lotion*“ der Firma Arthur Schopf Hygiene GmbH & Co. KG, Pfaffensteinstr. 1, 83115 Neubeuern (Deutschland) der Zulassungsnummer AT-0023740-0000, wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 des Bescheides vom 24. Juni 2020, GZ 2020-0.387.381, unter Punkt 4.2 „*Anwendung Nr. 2: Auf menschlicher Haut applizierbar zur Abwehr von Zecken - gebrauchsfertig – Verbraucher*“ wird die Aufwandmenge auf 1,01 μl / cm^2 korrigiert.

Begründung

Am 20. Oktober 2015 ist von der Firma Arthur Schopf Hygiene GmbH & Co. KG für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf Zulassung eines gleichen Biozidproduktes (case no: BC-TV020178-10) in Österreich gestellt worden, der am 17. Dezember 2015 angenommen worden ist. Mit GZ 2020-0.284.251 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 25. Mai 2020 übermittelt worden. Es erfolgte kein Einwand. Mit Bescheid GZ 2020-0.387.381 vom 24. Juni 2020 wurde die Zulassung erteilt.

Vom Referenzmitgliedstaat wurde für das Produkt „Insect Repellent Lotion IR3535 10%“ ein Fehler gefunden und korrigiert. Dieser hat keinen Einfluss auf die Bewertung. Es wurde die Aufwandmenge von ml/cm² auf µl/cm² geändert.

Bei nochmaliger Prüfung dieser Zulassungsentscheidung wurde festgestellt, dass in der Anlage 1 des Bescheides vom 24. Juni 2020, GZ 2020-0.387.381 unter Punkt 4.2 „Anwendung Nr. 2: Auf menschlicher Haut applizierbar zur Abwehr von Zecken - gebrauchsfertig – Verbraucher“ irrtümlich die Aufwandmenge mit 1,01 ml / cm² angegeben wurde.

Der Berichtigungsbescheid wirkt auf den berichtigten Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung zurück und bildet mit ihm eine Einheit. Soweit der Inhalt des berichtigenden Bescheides reicht, tritt er an die Stelle des berichtigten Bescheides, der in diesem Umfang rückwirkend geändert wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Auf die diesbezüglich zu entrichtenden Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 idgF wird hingewiesen.

Für die Bundesministerin:
Dr. Thomas Jakl

1 Anlage